

# Allgemeines Schuldrecht des BGB

Von  
Franz Leonhard



Erster Band



Duncker & Humblot *reprints*



# Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft

Unter Mitwirkung

der Professoren Dr. Heinrich Brunner †, Dr. Victor Ehrenberg †, Dr. Hans Albrecht Fischer in Breslau, Dr. Heinrich Gerland in Jena, Dr. Otto von Gierke †, Dr. Julius Glaser †, Dr. C. S. Grünhut in Wien, Dr. Albert Haenel †, Dr. Andreas Heusler †, Dr. Ernst Heymann in Berlin, Dr. Hermann Kantorowicz in Freiburg i. B., Dr. Erich Kaufmann in Bonn, Dr. Paul Krüger †, Dr. Franz Leonhard in Marburg, Dr. Eugen Locher in Erlangen, Dr. Otto Mayer †, Dr. Ludwig Mitteis †, Dr. Theodor Mommsen †, Dr. Friedrich Oetker in Würzburg, Dr. Max Pappenheim in Kiel, Dr. F. Regelsberger †, Dr. Heinrich Schanz in Würzburg, Dr. Claudius Frhr. von Schwerin in Freiburg, Dr. Lothar Seuffert †, Dr. Rudolph Sohm †, Dr. Emil Strohal †, Dr. Heinrich Triepel in Berlin, Dr. Andreas von Tuhr †, Dr. Adolf Wach †, Dr. Rudolf Wagner †, Dr. Leopold Wenger in München, Dr. Karl Wieland in Basel

begründet von

**Karl Binding**

herausgegeben von

**Dr. Friedrich Oetker**

Professor in Würzburg

---

Zehnte Abteilung, zweiter Teil, erster Band:

**Dr. Franz Leonhard, Allgemeines Schuldrecht des BGB.**

Erster Band des Schuldrechts



Verlag von Duncker & Humblot  
München und Leipzig 1929

# Allgemeines Schuldrecht des BGB.

Von

**Dr. Franz Leonhard**

o. Professor an der Universität Marburg

Das Schuldrecht des BGB.

Erster Band



Verlag von Duncker & Humblot  
München und Leipzig 1929

Alle Rechte vorbehalten.



Altenburg, Thür.  
Pierersche Hofbuchdruckerei  
Stephan Geibel & Co.

## Vorwort.

Die Aufgabe eines Handbuchs über ein fast unübersehbares Gebiet scheint mir nicht so sehr, jede Einzelheit aufzuführen. Vielmehr galt es auch hier, auszuwählen und die Fragen, die am wichtigsten und schwierigsten erschienen, eingehend zu behandeln. Auch von der Vergleichung mit anderen lebenden Rechten habe ich Abstand genommen. Denn deren gründliche Darlegung war im Rahmen dieses Werkes nicht möglich. Bloße kurze Hinweisungen schienen mir aber von geringem Werte und bei der Eigenart des angelsächsischen Rechts auch schwer durchführbar. Selbst in den Rückblicken auf die Geschichte habe ich mich sehr einschränken müssen. Auch hier muß, wie überall, eine gewisse Arbeitsteilung herrschen.

Statt dessen habe ich die Aufmerksamkeit wesentlich auf die besonders zweifelhaften Lehren zusammengefaßt. So kam ich zu der Annahme, für eine große Reihe von Lehren ganz neue Grundlagen aufstellen zu sollen. Von solchen nenne ich hier die Lehre über den Begriff der Haftung (§ 13), das Eigentum an Forderungen (§ 24), Kausalzusammenhang (§§ 71 ff.), eigenes Verschulden (§ 82), Vorteilsausgleichung (§ 92), einseitige Leistungsbestimmung (§ 100), gemischte Schenkung (§ 158), Verträge zu Rechten Dritter (Voraussetzungen § 172 und Schenkungsform § 178), die abstrakte Schuld (§§ 185 ff.) und ihren Rechtsgrund (§ 189), Vorsatz (§ 212 ff.), Begleitschädigung (§ 281), das Erfordernis des Vertrages bei der Abschließungsschuld (§§ 286 ff.), das Angebot beim Annahmeverzug (§§ 295 ff.), die Annahme an Zahlungsstatt (§ 307), Concursus (§ 332), Inhaltsänderung (§ 335), Schuldübernahme (§ 349), Abgrenzung der Gesamtschulden (§ 368) und Mitrecht der Gesamthänder (§ 371). — Ich führe sie deshalb auf, um dem Leser des umfangreichen Buches sofort einen Überblick darüber zu geben, was er darin findet. Auch möchte ich vermeiden, daß dies Vorwort sich — wie so viele Vorreden — nur als eine einzige Entschuldigung oder gar als vorherige Antikritik darstellt. Es soll vielmehr die Bitte aussprechen, das Werk nicht nach dem zu werten, was es enthalten könnte, sondern nach dem, was es bietet.

Marburg, Weihnachten 1928.



# Inhaltsverzeichnis.

## Allgemeines Schuldrecht.

### Erster Abschnitt. Begriff des Schuldrechts.

Erstes Kapitel. Einseitiges Recht . . . . .	3
I. § 1. Abgrenzung vom Sachenrecht: Ist das Sachenrecht Herrschaftsrecht? gegen die Sache gerichtet? Recht, selbsthandelnd einzuwirken? § 2. Unterschied zwischen Bewegung und Ruhe. — II. § 3. Schuldrecht wirkt nur einseitig; Bedeutung dessen. § 4. Anders bei den mehrwirksamen Schuldrechten: sie sind nicht einseitig, aber auch nicht allwirksam. § 5. Keine Ausnahmen: a) beim Anfechtungsrecht der Gläubiger. b) auf Grund germanistischer Auffassung, c) wo das Schuldrecht als Gegenstand von Rechten erscheint, d) bei der Unterlassungsklage, e) beim Recht zur Sache. — III. § 6. Das Schuldrecht ist kein Herrschaftsrecht.	
Zweites Kapitel. Leistungsbefehl und Zwangsmittel. . . . .	30
I. § 7. Zwangsmittel: Aufzählung. § 8. Ohne Zwang keine Schuld. II. § 9. Verhältnis von Leistungsbefehl und Zwangsmacht: beide sind identisch. § 10. Es ist einseitig, nur den Leistungsbefehl zu betonen, § 11. oder nur den Zwang, § 12. oder gar eine Trennung von Schuld und Haftung anzunehmen. § 13. Begriff der Haftung. § 14. Schuld und Haftung nicht trennbar. III. § 15. Beschränkte Haftung.	
Drittes Kapitel. Der Leistungsbefehl. . . . .	39
I. § 16. Darauf gerichtet, daß der Schuldner leisten soll. II. § 17. Er hat den Erfolg der Leistung zu bewirken. III. Begriff der Leistung. § 18. Wertverschiebung. § 19. Nebenpflichten und Hilfsleistungen. Zweck der Leistung. Forderungen ohne Vermögenswert, § 20. ohne gerechtfertigtes Interesse. IV. § 21. Verhältnis zum Anspruch.	
Viertes Kapitel. Das Schuldverhältnis . . . . .	56
I. § 22. Begriff des Schuldverhältnisses. Identität. II. § 23. Kollision von Forderungen. III. § 24. Die Forderung als Gegenstand absoluter Rechte, insbesondere Eigentum an Forderungen. Schutz gegen Störung und gegen Anmaßung.	
Fünftes Kapitel. Die Regelung des Schuldrechts. . . . .	66
§ 25.	

**Zweiter Abschnitt. Die Leistung.**

<b>Erstes Kapitel. Treu und Glauben . . . . .</b>	<b>68</b>
I. § 26. Grundgedanke. — II. § 27. Stellung des Richters gegenüber Gesetzen und Verträgen. § 28. Aus § 242 nichts anderes abzuleiten. — III. § 29. Anwendungsgebiet.	
<b>Zweites Kapitel. Gegenstand der Leistung . . . . .</b>	<b>76</b>
I. Inhalt der Tätigkeit: § 30. Handeln und Unterlassen. § 31. Abgrenzung. Gefälligkeitsverträge. § 32. Andere Arten. — II. Unbestimmte Leistungen: A. § 33. Bestimmbarkeit. § 34. Rechtsnatur der Bestimmung. § 35. Unbestimmbarkeit. — B. § 36. Gattungsschuld: § 37. deren Vereinfachung. § 38. Bedeutung der Ausscheidung. § 39. Annahmeverzug nicht erforderlich. § 40. Wirkung der Umwandlung. § 41. Gemischte Gattungsschuld. § 42. Zinsschuld. § 43. Abweichende Fälle. § 44. Behandlung der Zinsschuld. § 45. Schranken. § 46. Geldschuld. § 47. Aufwertung. § 48. Deren Rechtsnatur. § 49. Einzelnes. — C. § 50. Wahlschuld. § 51. Nur ein Anspruch. § 52. Wahl. § 53. Wahlrecht, Vollzug. § 54. Klage. § 55. Wirkung. § 56. Unmöglichkeit. § 57. Ersetzungsbefugnis. — III. Besondere Leistungsinhalte. A. § 58. Schadensersatz. § 59. Schaden. Entgangener Gewinn. § 60. Ursächlicher Zusammenhang: notwendige Vorbedingung. § 61. Gesamtheit der Bedingungen als Ursache. § 62. Bedingungstheorie. § 63. Individualisierende Unterscheidungstheorien: planmäßige Wirkung. § 64. Die wirksamste Vorbedingung. § 65. Adäquaten-Theorie. § 66. Bloße Begünstigung des Erfolges. § 67. Regelmäßige Folge nicht genügend. § 68. Standpunkt der Beurteilung nach Kries und Traeger, § 69. nach Rümelin. § 70. Andere Adäquaten-Theorien. § 71. Ursächlich ist die generell erklärte Folge. § 72. Erklärung regelmäßiger Folgen. § 73. Anwendung auf das Recht. § 74. Unterbrechung des Zusammenhanges. § 75. Verschieden je nach der Fragestellung. § 76. Mehrere Ursachen. § 77. Verschulden bezüglich des Zusammenhanges. § 78. Unterlassung. § 79. Wann kausal? § 80. Beweislast. § 81. Eigenes Verschulden. § 82. Beruht auf einer Pflicht gegenüber dem Gläubiger. § 83. Anwendungsgebiet. § 84. Haftung für Gehilfen. § 85. Schadensverteilung. § 86. Einrede. — § 87. Art des Ersatzes. § 88. Geldersatz. § 89. Nicht vermögensrechtlicher Schaden. § 90. Geltendmachung fremden Schadens. § 91. Schranken. § 92. Vorteilsausgleichung. § 93. Abtretung der Ansprüche, § 94. deren Wirkung. § 95. Zeit usw. — B. § 96. Aufwendungen. — C. § 97. Abtrennungsrecht. § 98. Wirkung. — D. § 99. Rechenschaft.	
<b>Drittes Kapitel. Art der Leistung . . . . .</b>	<b>222</b>
I. § 100. Bestimmung durch den Gläubiger. — II. § 101. Schuldort und Vollzugsort. § 102. An jenem ist nicht zu erfüllen, § 103. auch nicht zu leisten. § 104. Nachweis an bestimmten Leistungsarten. § 105. Bestimmung des Schuldortes, § 106. des Vollzugsortes. — III. § 107. Zeit der Leistung. § 108. Kündigung. — IV. § 109. Leistungsbefugnis. § 110. Teilleistungen. § 111. Leistung durch	

einen Dritten. § 112. Befriedigungsrecht; §§ 113. 114. dessen Wirkungen. — V. § 115. Rückhaltungsrecht, Voraussetzungen. § 116. Ausnahmsweiser Ausschuß. § 117. Wirkungen.

**Dritter Abschnitt. Schuldverträge.**

**Erstes Kapitel. Entstehung der Schuldverhältnisse . . . . . 259**

I. § 118. Entstehung. § 119. Rechtsgeschäft, Vereinbarung. § 120. Vertrag und einseitiges Rechtsgeschäft. § 121. Insbesondere Fristsetzung. — II. § 122. Erfordernisse des Rechtsgeschäfts. A. § 123. Geschäftswille. B. § 124. Form; § 125. bei Aufhebung und Änderung. § 126. Vollendung des Formgeschäfts. § 127. Hauptfälle. Grundstücksveräußerung. § 128. Heilung dieses Mangels. § 129. deren Wirkung. § 130. Andere Fälle. § 131. Realvertrag. C. § 132. Abschließungsvertrag. D. § 133. Inhaltsfreiheit. § 134. Unmöglichkeit. § 135. Übermäßige Schwierigkeit. § 136. Verbotene und unsittliche Verträge. § 137. Vorübergehende Unmöglichkeit, § 138. teilweise, § 139. ursprüngliche und nachfolgende, § 140. allgemeine und persönliche. § 141. Nichtigkeit des unmöglichen Vertrages. § 142. Ersatzpflicht; § 143. deren Inhalt. § 144. Persönliche ursprüngliche Unmöglichkeit.

**Zweites Kapitel. Inhalt . . . . . 316**

I. § 145. Freie Bestimmung. II. § 146. Beweislast. § 147. Herrschende Lehre darüber. III. § 148. Artbestimmung: A. nach der Leistung, § 149. nach dem Vertragszweck. B. § 150. Einfluß der Parteibestimmung. C. § 151. Vertragsverbindung. § 152. Gemischter Vertrag: Beimischung; § 153. deren rechtliche Behandlung. § 154. Bestimmung der Nebenleistungen. § 155. Artmischung. § 156. Sogenannter doppeltypischer Vertrag. § 157. Vertrag als Bestandteil eines anderen. § 158. Gemischte Schenkung.

**Drittes Kapitel. Arten der Verträge . . . . . 333**

I. § 159. Gegenseitige Verträge. § 160. Abhängigkeit. § 161. Einrede? § 162. Nichterfüllungsrüge; § 163. deren Voraussetzungen. § 164. Unterscheidung von anderen Fällen. § 165. Verurteilung Zug um Zug. § 166. Vorleistungspflicht. — II. § 167. Verträge auf Leistung an Dritte, § 168. zu Rechten Dritter. § 169. Abgrenzung gegenüber der Vertretung. § 170. Wann Recht des Dritten? § 171. Interesse genügend? § 172. Verdrängung des Vertragsgegners. § 173. Die gesetzlichen Fälle. § 174. Erfüllungsübernahme. § 175. Einwirkung der Vertragsparteien. § 176. Voraussetzung gültiger Grundvertrag. § 177. Hemmnisse beim Dritten. § 178. Zuwendungsverhältnis ohne Einfluß. Schenkungsform? § 179. Ansprüche bei grundloser Leistung, § 180. wegen Mangels im Zuwendungsverhältnis. § 181. Recht des Vertragsgegners. § 182. Folgen nachträglicher Unmöglichkeit. § 183. Dingliche Verträge zu Rechten Dritter. § 184. Vertrag auf die Leistung eines Dritten. — III. § 185. Abgelöste (abstrakte) Verträge. § 186. Rechtsgrund: nicht Motiv. § 187. Aufgabe des ganzen Begriffs? § 188. Wirtschaftliche Erläuterung des Geschäfts. § 189. Arten solcher Bestimmungen.

§ 190. Wann davon abhängig ? § 191. Vorteile der Ablösung. § 192. Vorläufige Erleichterung. § 193. Dritten schutz. — IV. § 194. Anzahlung. § 195. Vertragsstrafe; § 196. deren Verfall. § 197. Verhältnis zum Schadensanspruch. § 198. Herabsetzung.	
<b>Viertes Kapitel. Aufhebung der Verträge. . . . .</b>	<b>406</b>
§ 199. Aufhebung und Beendigung. § 200. Anfechtung. § 201. Rücktritt, § 202. dessen Wirkungen. § 203. Ausschluß. § 204. Befristung, Verzicht. § 205. Clausula rebus sic stantibus. § 206. Gefährdung der Rechtssicherheit, § 207. bei Dauergeschäften. § 208. Freiklauseln. § 209. Widerruf. § 210. Kündigung.	
<b>Vierter Abschnitt. Haftung des Schuldners.</b>	
<b>Erstes Kapitel. Grad der Haftung . . . . .</b>	<b>424</b>
I. § 211. Schuldprinzip. II. § 212. Vorsatz: Willenstheorie. § 213. Vorstellungstheorie. § 214. Wille der Verursachung. § 215. Eventueller Vorsatz, nach den bisherigen Lehren, § 216. nach unserer Auffassung. III. A. § 217. Fahrlässigkeit auch eine Schuldform. § 218. Begründung aus § 276 BGB. § 219. Einwendungen dagegen. B. § 220. Berücksichtigung der Sachlage. C. § 221. Abstrakte Bemessung der Sorgfalt. § 222. Anders bei den Fähigkeiten; Gründe der Gegner, § 223. eigene Begründung. D. § 224. Grobe Fahrlässigkeit. IV. § 225. Milderung der Haftung. V. Verschärfung. A. § 226. Haftung für Zufall. § 227. Höhere Gewalt. § 228. Haftung für Gehilfen, § 229. deren Voraussetzungen. § 230. Gesetzliche Vertreter. § 231. Erfüllungsgehilfen. § 232. Tatsächliche Verwendung. § 233. Abhängigkeit, § 234. in Erfüllung der Schuld, § 235. bei Nebenpflichten und Hilfsleistungen. § 236. Vorbereitende Handlungen. § 237. Folgen aus § 278. — C. § 238. Gattungsschuld. § 239. Haftung, § 240. soweit mit dieser Schuldart zusammenhängend. § 241. Ausdehnung.	
<b>Zweites Kapitel. Fälle der Haftung. . . . .</b>	<b>471</b>
I. A. § 242. Unmöglichkeit. § 243. Vorübergehende. § 244. Haftung. § 245. Schwierigkeit der Leistung. § 246. Ersatzstücke. § 247. Anspruch darauf. — B. § 248. Gegenseitige Verträge, § 249. bei Zufall, § 250. wenn vom Schuldner zu vertreten; Differenztheorie, § 251. vermittelnde Ansichten. § 252. Einschränkung auf die Verpflichtung zu einer vertretbaren Leistung. § 253. Rücktrittsrecht. § 254. Leistungsweigerung. § 255. Wahl zwischen diesen Rechten. § 256. Gesichtspunkte für die Auswahl. § 257. Wenn vom Gläubiger zu vertreten. § 258. Anrechnung. — C. § 259. Teilweise Unmöglichkeit. § 260. Gewährleistung. — D. § 261. Beweislast des Beklagten, § 262. des Klägers, § 263. bei hartnäckiger Nichterfüllung. § 264. Beweislast, ob zu vertreten. §§ 265, 266. Schranken dafür. — II. § 267. Verzug. § 268. Mahnung. §§ 269, 270. Wann entbehrlich ? § 271. Natur der Mahnung. § 272. Nichterfüllung. § 273. Zu vertreten. § 274. Wirkungen. § 275. Loslösung. § 276. Fixgeschäft. § 277. Fristsetzung. § 278. Ende, Rechtshängigkeit. — III. § 279. Sonstige Verletzungen. § 280. Nicht positive Verletzung oder Schlechterfüll-	

lung, § 281. vielmehr die nicht leistungshindernde Verletzung (Begleitschädigung); § 282. deren Folgen. — IV. § 283. Verschulden beim Vertragsschlusse. § 284. Entbehrlich? § 285. Rechtsgrund der Vertragsschluß. § 286. Andere Ableitungen. § 287. Abhängig vom gültigen Vertragsschluß; § 288. nicht ohne solchen. § 290. Voraussetzungen und Inhalt der Haftung.

Drittes Kapitel. Annahmeverzug . . . . .	562
§ 291. Annahme. § 292. Unmöglichkeit der Leistung und der Annahme. § 293. Abgrenzung nach den Pflichten; § 294. danach, in wessen Person. § 295. Sachliches Angebot, richtiger Anleistung. § 296. Mündliches Angebot, richtiger Mahnung. § 297. Annahme. § 298. Wirkungen. § 299. Nicht Pflicht zur Annahme.	

**Fünfter Abschnitt. Tilgung.**

Erstes Kapitel. Erfüllung . . . . .	582
I. § 300. Leistung an den Gläubiger. A. § 301. Kein Rechtsgeschäft. § 302. Oft Bestimmung des Erfüllungszwecks durch einseitige Tilgungsbestimmung; § 303. bei mehreren Forderungen. § 304. Leistung ohne Tilgungsbestimmung oder unter Vorbehalt. B. § 305. Beweislast, Quittung. II. A. § 306. Leistung an Erfüllungstatt; § 307. ist Erfüllung einer veränderten Schuld. B. § 308. Erfordernisse. Begründung einer Forderung an Zahlungs Statt und zahlungshalber. C. § 309. Wirkungen, insbesondere Gewährleistung.	

Zweites Kapitel. Hinterlegung . . . . .	603
I. § 310. Voraussetzungen. II. § 311. Verfahren. III. § 312 Rücknahmerecht. IV. § 313. Wirkungen. V. § 314. Recht des Gläubigers auf das Hinterlegte.	

Drittes Kapitel. Aufrechnung. . . . .	611
I. § 315. Vertragsmäßig oder einseitig. II. § 316. Voraussetzungen. § 317. Gültigkeit der Forderungen. § 318. Ausschluß. § 319. Erklärung. § 320. Bedingte Aufrechnung, § 321. bei mehreren Forderungen. III. § 322. Rückwirkung. § 323. Abweichende Behandlung. IV. § 324. Nicht Selbstkompensation der Forderungen. § 325. Rechtsgeschäftstheorie. § 326. Für die Voraussetzungen Zeit der Aufrechnung maßgebend.	

Viertes Kapitel. Erlaß . . . . .	633
§ 327. Vertragsschluß. § 328. Bedeutung einer Quittung. § 329. Schuldersetzung. § 330. Wann anzunehmen.	

Fünftes Kapitel. Vereinigung . . . . .	641
§ 331.	

Sechstes Kapitel. Zweckerreichung . . . . .	642
§§ 332. 333.	

**Sechster Abschnitt. Schuldumwandlung.**

Erstes Kapitel. Inhaltsänderung . . . . .	648
§§ 334. 335.	

Zweites Kapitel. Übertragung der Forderung . . . . .	653
I. § 336. Geschichte. II. § 337. Zulässigkeit. § 338. Ausschluß.	
III. § 339. Übergang derselben Forderung. § 340. Zeitpunkt, Inhalt. § 341. Schutz des Schuldners. § 342. Ansprüche aus der Übertragung. IV. § 343. Abtretung, § 344. fiduziarische. § 345. Übertragung des Einziehungsrechts? § 346. Gegengründe. § 347. Verfügungsrecht, Indossament.	
Drittes Kapitel. Übergang der Schuld . . . . .	684
I. § 348. Schuldübernahme, herrschende Lehre. § 349. Andere Auffassungen. § 350. Hypothekenschuld. § 351. Wirkung. II. § 352. Schuldbeitritt. § 353. Vermögensübernahme. III. § 354. Erfüllungsübernahme.	
<b>Siebenter Abschnitt. Mehrheit von Personen.</b>	
Erstes Kapitel. Die verschiedenen Fälle . . . . .	708
§ 355. Die Möglichkeiten. § 356. Die Regel.	
Zweites Kapitel. Geteiltes Schuldverhältnis . . . . .	711
§ 357.	
Drittes Kapitel. Gesamtschuldverhältnis. . . . .	713
I. § 358. Begriff, Entstehung, § 359. der Gesamtschulden.	
II. § 360. Stellung gegenüber dem Schuldgegner. § 361. Zusammenhang der einzelnen Schulden. § 362. Gesamtwirkung. § 363. Gesonderte Wirkung. III. § 364. Ausgleichung, § 365. deren Vollzug. IV. § 366. Uneigentliche Gesamtschulden. § 367. Den Regeln über Gesamtschulden unterworfen. V. § 368. Abgrenzung der Gesamtschulden von ähnlichen Fällen.	
Viertes Kapitel. Gesamte Hand. . . . .	740
§ 369. Kein Teilrecht des einzelnen. § 370. Keine Personengemeinschaft. § 371. Anteile am Vermögen, Mitrechte an den Einzelstücken. § 372. Schuldverhältnisse aus der Gesamthand.	
Fünftes Kapitel. Gesamtleistungs-Gläubiger. . . . .	752
§ 373.	
<b>Achter Abschnitt. Grenzrecht.</b>	
Erstes Kapitel. Zeitliches Grenzrecht . . . . .	754
§ 374. Grundlehren. § 375. Anwendung auf das Schuldrecht.	
§ 376. Inhalt der Schuld.	
Zweites Kapitel. Örtliches Grenzrecht . . . . .	760
§ 377. Bestimmung nach einem einzelnen Merkmal einseitig,	
§ 378. nach dem Schuldort. § 379. Ausführung.	
Inhaltsregister . . . . .	769
Gesetzesregister. . . . .	771

# **Allgemeines Schuldrecht.**



## Erster Abschnitt.

# Begriff des Schuldrechts\*.

### Erstes Kapitel.

## Einseitiges Recht.

I. § 1. Abgrenzung vom Sachenrecht: Ist das Sachenrecht Herrschaftsrecht? gegen die Sache gerichtet? Recht, selbsthandelnd einzuwirken? — § 2. Unterschied zwischen Bewegung und Ruhe. — II. § 3. Schuldrecht wirkt nur einseitig: Bedeutung dessen. § 4. Anders bei den mehrwirksamen Schuldrechten: sie sind nicht einseitig, aber auch nicht allwirksam. § 5. Keine Ausnahmen: a) beim Anfechtungsrecht der Gläubiger, b) auf Grund germanistischer Auffassung, c) wo das Schuldrecht als Gegenstand von Rechten erscheint, d) bei der Unterlassungsklage, e) beim Recht zur Sache. — III. § 6. Das Schuldrecht ist kein Herrschaftsrecht.

§ 1. Der erste Teil des Schuldrechts behandelt dessen allgemeine Lehren. Aus ihm sind daher auszuschneiden die Regeln des allgemeinen Teils, die sich auf alle Bücher des Gesetzes beziehen, und andererseits die einzelnen Schuldverhältnisse, die im siebenten Abschnitt des zweiten Buchs dargestellt sind. Die Anordnung des Gesetzes ist überall, wo es irgend anging, beibehalten worden: schon aus dem einfachen Zweckmäßigkeitsgrunde, dem Leser das Auffinden zu erleichtern.

Das Privatrecht enthält zum größten Teil Vermögensrecht. Zu diesem gehören auch wichtige Teile des Familien- und Erbrechts. Dagegen sind diese beiden Gebiete nicht auch zum Wirtschaftsrecht zu rechnen, da man bei Wirtschaft hier nur an eine Tätigkeit mit ökonomischer Zweckrichtung denkt. Ihm gehören in ihrem

---

\* Savigny, Obligationenrecht I §§ 2ff., Kuntze, Obligation und Singularsukzession; Brinz, Pandekten I, 374ff.; Hartmann, Die Obligation 20ff., 117ff.; Kuntze, Die Obligation im römischen und heutigen Recht; Bierling, Kritik der Grundbegriffe 2, 198ff.; Ryck, Schuldverhältnisse 3ff.; Stammer, Recht der Schuldverhältnisse 1ff.; Kohler, BürgA. 12, 1ff.; Siber, Der Rechtszwang im Schuldverhältnis und bei Planck 1ff.; Schöninger, Leistungsgeschäfte des Bürg. Rechts; Binder, JheringsJ. 77, 75ff., 78, 163ff.; Manigk, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 375ff.

Hauptinhalt das Schuldrecht und Sachenrecht an. Dort finden wir also das berühmte „Wirtschaftsrecht“, nach dem heute überall gesucht wird; oder doch wenigstens seinen Kern: denn das BGB. behandelt hier wie überall nur die allgemein-gültigen Regeln und scheidet die Sondergebiete aus. Irreführend ist es daher, wenn man als Wirtschaftsrecht nur die Rechtssätze bezeichnet, die sich lediglich auf solche Sondergebiete der Wirtschaft beziehen. Oder wenn man davon gar noch das Handelsrecht ausscheidet: dann bleiben für das Wirtschaftsrecht gerade nur die Lehren, die früher den Juristen ferner zu liegen pflegten.

Es fragt sich nun, wodurch sich Schuld- und Sachenrecht unterscheiden. Die alte Lehre, die sich an das römische Recht anlehnt, sagt: das Sachenrecht ist allwirksam (absolut), das Schuldrecht wirkt nur einseitig (relativ). Diese Abgrenzung erscheint etwas äußerlich: alles wird auf einen einzelnen Punkt abgesetzt, auf eine Frage, die nur unter Umständen erheblich wird. Begreiflich ist daher das Bestreben, ein innerliches Unterscheidungsmerkmal nach dem Inhalt der beiden Rechte zu finden; so daß die allseitige Wirkung des dinglichen Rechts nicht als sein alleiniges Wesen, sondern nur als eine einzelne Folge erschiene.

Am nächsten liegt dabei die Auffassung, daß das dingliche Recht ein Herrschaftsrecht sei, und so wird es auch allgemein bezeichnet. Aber was bedeutet das? Verbreitet ist die Anschauung, daß es an der Sache selbst bestehe, während das persönliche Recht gegen andere Menschen gerichtet sei. Auch hierfür kann man sich auf die Ausdrucksweise der römischen Quellen und der gemeinrechtlichen Wissenschaft berufen. Aber diese Anschauung hält einer näheren Prüfung nicht stand. Auch das Sachenrecht richtet sich nur gegen Menschen. Auf einer einsamen Insel könnte es nicht bestehen. Richtig ist zwar, daß die durch das Recht geregelten Lebensverhältnisse sich weniger auf die Außenwirkung und vielmehr hauptsächlich auf das Verhältnis des Berechtigten zu seiner Sache beziehen. Aber die rechtliche Ordnung hat es eben nur mit jener zu tun. Wie der Eigentümer seine Sache nutzt, das entzieht sich der rechtlichen Regelung; sie greift nur da ein, wo sich daraus Beziehungen gegenüber Menschen ergeben. Daß er seine Sache veräußern kann, wird allerdings von der Rechtsordnung bestimmt: aber in einer solchen Veräußerung ist eben auch schon eine Beziehung zu anderen Menschen enthalten. Daher kann der Ausdruck „Recht an der Sache“ nur als ein Bild dienen, um an-

zudeuten, daß es nicht von einer bestimmten Person abhängig sei, und also wieder auf seine allwirksame Natur hinzuweisen.

In ähnlicher Weise bezeichnet man das dingliche Recht als Herrschaftsrecht in dem Sinne, daß der Berechtigte es ohne weiteres selbst ausüben kann. So spricht man von der unmittelbaren Herrschaft des dinglich Berechtigten<sup>1</sup>, man stellt es als das Recht des Habens dem bloßen Sollen gegenüber<sup>2</sup> oder als soziale Bindung der wirtschaftlichen Betätigung<sup>3</sup>. Alles das kann man als anschauliche Bilder gelten lassen, um die Allwirksamkeit und ihre Bedeutung auszudrücken. Aber es ist dabei immer zu beachten, daß diese doch noch nicht mit einer vollen Herrschaft identisch ist. Auch der dinglich Berechtigte kann unter Umständen machtlos dastehen, wie z. B. ein Erbe, der den Nachlaß nicht erlangen kann. Er ist zwar mit stärkeren Machtmitteln ausgestattet als der bloß einseitig Berechtigte, aber oft doch eben auch nur auf bloße Ansprüche angewiesen, die im einzelnen Fall erfolglos bleiben können. Wenn er auch gegen jeden Besitzer vorzugehen berechtigt ist, so gibt ihm das doch noch nicht eine volle Gewähr. Seine Stellung ist daher nicht eigentlich als eine befestigte Herrschaft, sondern nur als ein geschütztes Anrecht zu bestimmen.

Verwandt ist es hiermit auch, wenn man das dingliche Recht als Herrschaftsrecht in dem Sinne bezeichnet, daß der Berechtigte es selbst ausüben könne. Das Forderungsrecht enthalte nur ein Recht darauf, daß ein anderer handle, das Sachenrecht die Befugnis, selbsthandelnd auf die Sache einzuwirken<sup>4</sup>. Aber demgegenüber muß man zunächst fragen, ob damit das Recht zur eigenen zwangsweisen Verwirklichung gemeint sei. Will man das bejahen, so darf man diese Befugnis auch dem dinglich Berechtigten nicht zusprechen: er ist zur Selbsthilfe, zur eigenmächtigen Rücknahme seiner verlorenen Sache nicht berechtigt. Meint man aber damit lediglich, daß der Inhalt des dinglichen Rechts auf eine zu eigenen Handlungen befähigende Besitzstellung gerichtet sei, so trifft das zwar bei vielen dinglichen Rechten zu — aber nicht minder auch bei der Miete und Leihe, die dennoch bloße Schuldrechte enthalten. Und es gibt auch dingliche Rechte, deren Inhalt eine selbsttätige Einwirkung nicht gestattet, vor allem die Hypothek — und die

<sup>1</sup> Z. B. Enneccerus I, § 72.

<sup>2</sup> Manigk, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 375ff.

<sup>3</sup> Dnistrjanskyi, JheringsJ. 78, 87ff., vgl. aber auch unten S. 6.

<sup>4</sup> Sohm, GrünhZ. 4, 417ff.